



Richtlinien der Netzwerke Merzig GmbH für Gasübergabeanlagen

(gültig ab 01.10.2007)

Netzwerke Merzig GmbH, 66663 Merzig,, Am Gaswerk 5
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Amtsgericht Saarbrücken HR B 63710
- nachstehend **Netzbetreiber** genannt -

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien finden Anwendung für alle Netzanschlüsse im Verteilnetz des Netzbetreibers.
- 1.2 Die Gasübergabeanlagen dienen der Entspannung und Messung des bezogenen Gases. Art und Anordnung der Geräte werden vom Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer festgelegt.
- 1.3 Die Gasübergabeanlagen sind unter Beachtung der Regeln der Technik und den jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass sie ihre Funktion ordnungsgemäß erfüllen.

Soweit in den vorliegenden Richtlinien nicht bereits festgelegt, sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln in ihrer jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

- 1.4 Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann der Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer ergänzende Bestimmungen festlegen.
- 1.5 Anschlussnutzer im Sinne dieser Richtlinien ist der Netznutzer und nicht der Transportkunde (Lieferant/Händler).

2. Aufbau von Gasübergabeanlagen

Gasübergabeanlagen setzen sich je nach den betrieblichen Erfordernissen in Abhängigkeit von den Bezugsbedingungen des Anschlussnutzers aus folgenden Bauelementen und -gruppen zusammen:

- Isolierverbindungen
- Filter und Abscheider
- Anlagen für die Gasvorwärmung
- Sicherheitseinrichtungen
- Gasdruckregelgeräte
- Schallschutzeinrichtungen
- Messeinrichtungen
- Überwachungs-/Registriereinrichtungen
- Odoriereinrichtungen
- Anlagenheizung
- Rohrleitungen
- Absperreinrichtungen
- Funktionsleitungen
- Umgangsleitungen

2.1 Messeinrichtungen

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten – dem Messstellenbetreiber – durchgeführt werden. Der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtung muss durch den Messstellenbetreiber gewährleistet sein.

Messeinrichtungen müssen den vom Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet definierten technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität entsprechen.

Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag.

Falls vom Anschlussnehmer kein Messstellenbetreiber benannt wird, stellt der Netzbetreiber die Messeinrichtung.

Gaszähler

Werden Turbinenradgaszähler verwendet, dann müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Turbinenradgaszähler nach DIN 33800 bzw. nach DIN EN 12261 (wenn national umgesetzt)
- Ungestörte Einlaufstrecke von 5 x DN; Einbau und Betrieb nach PTB G 13
- Mechanischer Abtrieb am Zählwerkskopf bzw. 1 freier NF-Impulsgeber
- über 4 bar Messdruck: Hochdruckprüfung mit Erdgas unter voraussichtlichem Betriebsüberdruck

Bei einer Anlagenleistung über 5000 m³/h im Normzustand ist eine Reservezähleinrichtung so zu installieren, dass die Zähler zu Prüfzwecken hintereinander geschaltet werden können.

Mengenurwerter, wenn nach DVGW-Regelwerk G 685 erforderlich

- bis 4 bar Messdruck : K-Zahl-Korrektur mit Festwert noch zulässig
- über 4 bar Messdruck : K-Zahl-Korrektur nach G 486
(mit Dreiwegehahn-Prüfanschluss für Druck und Prüftasche für Temperatur)

Datenspeicheranlage mit Mengenumwerter

Abhängig von den Bezugsbedingungen des Anschlussnutzers werden 4-/2-/1-kanalige Datenspeicher je Messstrecke mit Modem und Telefonanschluss verwendet. Die zu verwendenden Geräte müssen über einen Eingang zur Zeitsynchronisation verfügen.

Datenspeicheranlage ohne Mengenumwerter

1-kanalig je Messstrecke (VB-Impuls direkt vom Zähler) mit Modem und Telefonnetzanschluss.

- 2.2 Der Netzbetreiber hat das Recht, in der Gasübergabeanlage zusätzlich Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Der Netzbetreiber wird sich hierüber mit dem Anschlussnehmer abstimmen. Der Netzbetreiber ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer auf Wunsch Messwerte und Signale für eigene Auswertungs- und Überwachungszwecke zur Verfügung. Die Kosten der dazu zusätzlich benötigten Schnittstellen und Übertragungseinrichtungen trägt der Anschlussnutzer.

3. Planung der Anlage

Vor Erstellung einer Gasübergabeanlage unterrichtet der Anschlussnehmer den Netzbetreiber über den geplanten Anlagenbau. Der Netzbetreiber erstellt danach gegen Entgelt im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer die Planung einer Gasübergabeanlage. Dies gilt auch für Änderungen an bestehenden Gasübergabeanlagen.

4. Bau und Inbetriebnahme der Anlage

- 4.1 Der Bau und die Inbetriebnahme der Gasübergabeanlage wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.
- 4.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme erfolgen in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer. Die Prüfungen erfolgen gemäß dem Regelwerk des DVGW.
- 4.3 Die Ziffer 4.1 und 4.2 gelten sinngemäß für Änderungen und Umbauten an bestehenden Gasübergabeanlagen.

5. Eichung

- 5.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

- 5.2 Der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber teilen dem Anschlussnutzer die Termine für Turnustausch bzw. Nacheichung mit.
- 5.3 Gesetzlich vorgeschriebene Auswechselungen bzw. Nacheichungen werden auf Kosten des Anschlussnutzers vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber durchgeführt. Zur Unterstützung bei der Ausübung der Eichung kann der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber mit einer „Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte“ zusammenarbeiten.

6. Gaszählerumgang

- 6.1 Für den Fall, dass eine Umgangsleitung installiert ist, ist in die Umgangsleitung des Gaszählers ein gasdichtes und staubunempfindliches Absperrorgan einzubauen. Dieses Absperrorgan ist zu schließen und wird vom Netzbetreiber plombiert. Die Plomben dürfen nur vom Netzbetreiber entfernt werden.
- 6.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung des Absperrorgans erforderlich sein, so ist der Netzbetreiber hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

7. Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung

- 7.1 Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Gas entnommen wird, teilt der Anschlussnehmer oder –nutzer unverzüglich dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber telefonisch und schriftlich mit.
- 7.2 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Befundprüfung wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Befundprüfung, der sie veranlasst hat.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve außerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Befundprüfung, es sei denn, dass die Abweichung auf Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückzuführen ist.

- 7.3 Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung. Die Korrektur erfolgt für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise in Anwendung der Vorgaben von § 18 der GasGVV.
- 7.4 Diese Regelungen gelten auch bei einer Störung des Messgerätes.

8. Instandhaltung der Anlage

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 8.2 Der Anschlussnehmer sorgt für die Sauberkeit der Geräte und der Räume, sowie für den einwandfreien baulichen Zustand der Anlagengebäude.
- 8.3 Der Netzbetreiber hat das Recht, die Anlage jederzeit durch eigenes Personal oder einen Beauftragten zu begehen. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit zugänglich ist.

Revisionstermine an den Messeinrichtungen sowie den Einrichtungen für die Fernübertragung von Messwerten oder Signalen werden dem Anschlussnehmer im Voraus mitgeteilt.

9. Eigentum und Kosten

- 9.1 Ausschließlich der Messeinrichtungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 und der Gasregelgeräte ist der Anschlussnehmer Eigentümer der Gasübergabeanlage. Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung und der Gasübergabeanlage ist die erste Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes bzw. innerhalb der Anlage.

10. Übersendung der Messunterlagen und Auswertung der Messung

- 10.1 Die monatliche/jährliche Messgeräteablesung für die Mengen- und Leistungsermittlung erfolgt durch den Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnutzer.
- 10.2 Die für die Rechnungslegung maßgebende Auswertung (sowohl für Netznutzung als auch für die Energielieferung) erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 10.3 Die Auswertedaten werden den berechtigten Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

11. Beauftragung

Alle Kompetenzen und Aufgaben, die dem Netzbetreiber in diesen Richtlinien zugewiesen werden, kann der Netzbetreiber durch einen Beauftragten durchführen lassen. Die in den Richtlinien festgelegten Kostentragungsregeln bleiben davon unberührt.

12. Endschaftsbestimmungen

- 12.1 Endet das zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber geschlossene Netzanschlussverhältnis, so gelten die Regelungen nach Ziffer 12.2 bis 12.4.
- 12.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Gasübergabeanlage zu einem wirtschaftlich angemessenen Entgelt zu erwerben oder den Abbau der Anlage zu verlangen.
- 12.3 Die gesamten Kosten für den Abbau sowie eventuelle Kosten für die Abtrennung und/oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Anlagen des Netzbetreibers trägt der Anschlussnehmer. Im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 darf der Netzbetreiber vor dem Abbau entfernen. Dem Anschlussnehmer steht keine Entschädigung für die Entfernung der Messeinrichtungen zu.
- 12.4 Das wirtschaftlich angemessene Entgelt umfasst nicht die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Messeinrichtungen nach Ziffer 2.1 und 2.2. Können die Parteien sich nicht auf ein wirtschaftlich angemessenes Entgelt gem. Ziffer 12.2 einigen, so wird dieses durch einen einvernehmlich von den Parteien bestellten Gutachter ermittelt. Können die Parteien sich nicht innerhalb von drei Monaten auf einen Gutachter einigen, so wird dieser vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt. Der Gutachter muss Wirtschaftsprüfer sein, er entscheidet für beide Parteien verbindlich. Wird der Kaufpreis von einer Partei nicht akzeptiert, verbleibt ihr die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

13. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen oder Mitteilungen ist Herr Jürgen Blasius.

Telefon-Nr.: +49 (0) 6 81 / 7006-100

Telefax-Nr.: +49 (0) 6 81 / 7006-112

e-mail: verteilnetzinfo@energis.de

Anschrift: Netzwerke Merzig GmbH
Netzzugangsmanagement Erdgas
Am Gaswerk 5
66663 Merzig
www.netzwerke-merzig.de